

Bekanntmachung

über die erneute (3.) Auslegung eines Planentwurfes

für die Aufstellung einer Ortsabrundungssatzung

(gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch
und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Der Gemeinderat Hohenwarth hat in der Sitzung am 26.10.2017 beschlossen, die 4. Änderung der Ortsabrundungssatzung Hohenwarth für den Ortsteil Gotzendorf in die Wege zu leiten.

Die 4. Änderung umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Gotzendorf mit folgenden Flurnummern:

Fl.Nr. 178/1(TF), Fl.Nr. 178/3, Fl.Nr. 178/2, 36/6 sowie eine Teilfläche der Fl.Nr. 159 in Verlängerung des Grundstückes Fl.Nr. 178/2 in östlicher Richtung bis zur Grundstücksgrenze Fl.Nr. 160.

Der Änderungsbereich ist von folgenden Flurnummern der Gemarkung Gotzendorf umgrenzt:

Im Süden: Fl.Nr. 158, Fl.Nr. 158/2, Fl.Nr. 162/2

Im Westen: Fl.Nr. 178/4, Fl.Nr. 7

Im Norden: Fl.Nr. 178, Fl.Nr. 175, 159 Teilfläche, außerhalb des Festsetzungsbereiches

Im Osten: Fl.Nr. 160

Die erste Auslegung des Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch erfolgte in der Zeit vom 13.08.2018 bis 17.09.2018 mit Planentwurf in der Fassung vom 11.06.2018.

Die zweite Auslegung des Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch erfolgte in der Zeit vom 17.06.2021 bis 20.07.2021 mit Planentwurf in der Fassung vom 07.06.2021.

Die im Rahmen der Fachstellenbeteiligung nach § 4 Abs. 2, sowie der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden in die Planfassung vom 07.10.2021 eingearbeitet.

Aufgrund der im Rahmen der zweiten Auslegung des Planentwurfes vorgebrachten Anregungen und Bedenken ist eine erneute (3.) Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) mit Planentwurf in der Fassung vom 07.10.2021 durchzuführen.

Ein Planentwurf wurde vom Ing. Büro Altmann, St.-Gunther-Str. 4, 93413 Cham ausgearbeitet.

Der Planentwurf einschließlich Begründung in der Fassung vom 07.10.2021 liegt in der Zeit vom 25.10.2021 bis 26.11.2021 in der Gemeinde Hohenwarth, Schulstr. 3, 93480, Hohenwarth, Zimmer Nr. 22 öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der

Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können.

Hohenwarth, 13.10.2021

Gemeinde Hohenwarth



Gmach, Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel.
Angeheftet am: 13.10.2021

Abgenommen am:

Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung